



Beschluss

Geschäftszeichen: B-131218-01 (07)

Ausfertigungsdatum: 23.11.2016

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände

am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR/GH)

hat das Kollegium

mit Bezug auf die am EGMR zum dortigen Gz. 14929/10 durch die

Richterin am EGMR Helen Keller (Beschuldigte)

als Einzelrichterin entschiedene Rechtssache

sowie in Auswertung weiterer, zwischenzeitlich vorliegender Erkenntnisse

in der Sitzung am 18.11.2016

unter Berücksichtigung aller für diese Entscheidung relevanten Gesichtspunkte,

in Ergänzung der in dieser Sache zurückliegend bereits ergangenen Beschlüsse,

beschlossen:

I.

Die Beschuldigte wird aufgefordert, mit sofortiger Wirkung Ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

II.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates wird für den Fall, dass die Beschuldigte dieser Forderung nicht unverzüglich nachkommen sollte, aufgefordert, umgehend die für die Abberufung der Beschuldigten notwendigen Schritte einzuleiten.

III.

Dieser Beschluss wird der Beschuldigten und der Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung des Europarates mit der Aufforderung zur sofortigen Veranlassung zugestellt.

IV.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

Es wird zunächst auf die umfangreichen Ausführungen in den in dieser Sache zurückliegend bereits mehrfach ergangenen (und veröffentlichten) Beschlüssen (u. a. Beschl. v. 24.07.14, zum Gz. B-131218-01-03) verwiesen.

1.

Anhand aller mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse steht zur Überzeugung des Kollegiums fest, dass die Beschuldigte EGMR-Rechtssachen, die ihr als Einzelrichterin zur Entscheidung zugewiesen werden, für unzulässig erklärt (und damit abweist), ohne dass eine Unzulässigkeit (und damit ein Grund für eine Abweisung) tatsächlich gegeben ist.

Exemplarisch wird auf die Rechtssache zum EGMR-Gz. 14929/10 verwiesen.

Das Kollegium geht davon aus, dass die Beschuldigte so verfährt, um sich der Arbeitsbelastung durch diese anhängigen Rechtssachen zu entledigen.

2.

In den Entscheidungen der Beschuldigten sind keine Entscheidungsgründe ausgewiesen.

Selbst auf ausdrückliche Aufforderung hin begründet die Beschuldigte ihre Entscheidungen nicht.

In Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse steht zur Überzeugung des Kollegiums fest, dass die Beschuldigte nicht in der Lage ist, das ihr übertragene Richteramt auszuüben.

Fußnote/Obligatorischer Hinweis:

Dieser Beschluss ergeht unter (bedingungsgemäßem) Ausschluss des die Rechtssache einbringenden Kollegiumsmitgliedes (wg. Befangenheit).

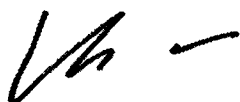
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r

L ü d t k e

Ausgefertigt:



(K u h n)